

# Zu jung für eine Lehre?

## Informationen für Eltern

### Weshalb sind Schulabgänger/innen immer jünger?

Zwischen 2000 und 2005 wurde im Kanton Luzern der Zeitpunkt des frühestmöglichen Eintritts in die Volksschule schrittweise um ein *halbes Jahr* vorverlegt. Dies hat zur Folge, dass einige Schülerinnen und Schüler, die nach 2000 eingeschult wurden, ihre obligatorische Schulzeit vor ihrem 15. Geburtstag beenden.

### Was dürfen Jugendliche ab welchem Alter tun?

- ab 13 Jahren: Schnupperlehre, Ferienjob, weiterführende Schule oder schulisches Zwischenjahr
- ab 14 Jahren: Berufliche Grundbildung ("Lehre"), anerkanntes Zwischenjahr mit regelmässiger Arbeit (für beides ist eine Bewilligung nötig, siehe unten)
- ab 15 Jahren: Berufliche Grundbildung ("Lehre"), Praktikum, Au Pair (Schweiz), Schulaustausch Ausland
- ab 18 Jahren: Au Pair (Ausland)

### Können Jugendliche eine Lehre beginnen, wenn sie noch nicht 15 Jahre alt sind?

Jugendliche, die bei Lehrbeginn zwischen 14 und 15 Jahre alt sind, brauchen für einen gültigen Lehrvertrag eine Bewilligung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira). Unter Umständen muss dafür mit einem Arzteugnis bestätigt werden, dass die vorgesehene Beschäftigung für den Jugendlichen / die Jugendliche verträglich ist.

*Eltern von Jugendlichen, die bei Lehrbeginn noch nicht 15 Jahre alt sind, müssen aber keine speziellen Vorkehrungen treffen. Das Lehrbewilligungsverfahren läuft gleich wie bei allen anderen Jugendlichen. Ist ein Arztbesuch notwendig, setzt sich die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, welche die Lehrbewilligung bearbeitet, mit den betreffenden Jugendlichen und deren Eltern in Verbindung.*

### Ist es sinnvoll, trotz des jungen Alters am Berufswahlprozess teilzunehmen?

Unbedingt! Die Berufswahlkompetenz wie auch die körperliche und seelische Reife hängen nur zum Teil vom Alter ab. Ein Grossteil der Jugendlichen, die jünger sind als der Durchschnitt der Klasse, setzt sich trotzdem neugierig mit der Berufswelt auseinander.

Die Entwicklung geht in diesem Alter rasch voran. Je mehr sich Jugendliche mit der Berufsfindung auseinandersetzen, umso mehr reift auch ihre Bereitschaft zur Berufswahl. Wenn Sie Ihrem Kind bei jeder Gelegenheit zu verstehen geben, dass es zu jung sei, bremsen Sie ungewollt auch seine Neugier. Schonen Sie Ihr Kind nicht – ermutigen Sie es im Gegenteil, erste Schritte in die Berufswelt zu unternehmen und Erfahrungen zu sammeln!

### **Was soll ich tun, wenn mein Kind in der Berufswahl nicht zurechtkommt?**

Holen Sie sich die Unterstützung der Berufsberatung. In einem gemeinsamen Gespräch kann abgewogen werden, welche Berufswahlaktivitäten für Ihr Kind sinnvoll sind und welche Möglichkeiten bestehen, wenn nach der obligatorischen Schulzeit noch keine Anschlusslösung in Sicht ist.

### **Was, wenn ein Lehrbetrieb eine Bewerbung für eine Schnupperlehre oder eine Lehrstelle ablehnt mit der Begründung, mein Kind sei zu jung?**

Jugendliche reifen durch praktische Erfahrung, deshalb sollte man ihnen die Gelegenheit dazu geben. Sofern Ihr Kind rechtlich das Alter für eine Schnupperlehre oder eine berufliche Grundbildung erreicht hat, können Sie als Eltern beim Betrieb ruhig nachhaken. Ersuchen Sie dessen Personalverantwortliche/n, Ihren Sohn/Ihre Tochter zu einem kurzen Augenschein einzuladen, um sich unabhängig vom Alter ein Bild zu machen. Fragen Sie vorher bei der Klassenlehrperson nach, wie sie die Reife Ihres Sohnes/Ihrer Tochter im Vergleich zu den Mitschülerinnen und Mitschülern einschätzt.

### **Soll mein Kind auf Bewerbungen verzichten, wenn es zu jung für eine Lehrstelle scheint?**

Nein. Wenn der Wunsch da ist, nach der obligatorischen Schulzeit mit einer Lehre beginnen zu können, lohnt es sich, mit Betrieben Kontakt aufzunehmen. Dies auch im Wissen, dass Bewerbungen und Vorstellungsgespräche immer eine gute Übung sind und eine Brücke zu den Lehrbetrieben schaffen. Schon oft hat der Einstieg ein Jahr später dank der Vorarbeit geklappt.

### **Was passiert, wenn mein Sohn/meine Tochter nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle hat?**

Bei uns landet niemand auf der Strasse. Besprechen Sie mit Ihrer Berufsberaterin/Ihrem Berufsberater, welche Anschluss- oder Zwischenlösungen in Frage kommen, wenn Ihr Kind noch ein Jahr Reifezeit benötigt.

### **Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?**

Im BIZ Beratungs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf erhalten Sie gerne weitere Informationen:

[www.biz.lu.ch](http://www.biz.lu.ch), Tel. 041 228 52 52